



KONICA MINOLTA

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH für Mietverträge**

- gültig ab 01.10.2014 -

### **1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für den Mietvertrag zwischen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH (im Folgenden: Konica Minolta) und dem Vertragspartner über die im Vertrag aufgeführten Produkte diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse [www.konicaminolta-agb.de](http://www.konicaminolta-agb.de) abgerufen oder postalisch, per E-Mail ([recht@konicaminolta.de](mailto:recht@konicaminolta.de)) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

### **2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung**

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Miete der vertragsgegenständlichen Produkte. Für die Beschaffenheit der Produkte, deren Eigenschaften, Merkmale und Verwendungszweck ist allein die im Vertrag enthaltene oder ihm beigelegte Produktbeschreibung maßgeblich. Andere oder weitergehende Eigenschaften, Merkmale oder Verwendungszwecke gelten nur als vereinbart, wenn und soweit Konica Minolta sie schriftlich zugesagt oder bestätigt hat.
- 2.2 Zu den Leistungspflichten von Konica Minolta gehört
  - a. bei der Miete von LBP-Produkten: Die Lieferung der Mietsache (inkl. standardmäßig dazugehöriger Zubehörteile und Dokumente) sowie die Gewährung ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs während der vereinbarten Vertragslaufzeit.
  - b. bei der Miete von Production Printing-Systemen und/oder MFP-Geräten: Die Lieferung und Aufstellung der Mietsache (inkl. standardmäßig dazugehöriger Zubehörteile und Dokumente) sowie die Gewährung ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs während der vereinbarten Vertragslaufzeit.
  - c. bei der Miete von Softwareprodukten: Die datenträgergebundene oder Online-Lieferung der Software (inkl. der standardmäßig dazugehörigen Dokumente) sowie die Einräumung des Rechts, diese während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu nutzen. Die Art und der Umfang der einzuräumenden Nutzungsrechte richten sich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers. Diese können gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden.
  - d. die Wartung und Instandhaltung der Mietsache nach Maßgabe von Punkt 6.
- 2.3 Zu den Leistungspflichten von Konica Minolta gehört nicht die Anbindung von Production Printing-Systemen oder MFP-Geräten an einen Computer oder deren Integration in ein Computernetzwerk, es sei denn Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet. In diesem Fall richtet sich der Umfang der geschuldeten Leistung(en) nach der Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ von Konica Minolta, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ kann gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden.

### **3. Lieferbedingungen**

- 3.1 Alle Lieferungen von Konica Minolta stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verzögert sich die Lieferung infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung, ist Konica Minolta verpflichtet, den Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren. Tritt infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung eine Lieferverzögerung von mehr als einem Monat ein, können beide Parteien unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen von dem Vertrag zurücktreten. Konica Minolta ist in diesem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
- 3.2 Die Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte erfolgt frei Haus. Die Wahl des Versandweges und des geeigneten Verpackungsmaterials obliegt Konica Minolta. Sofern der Vertragspartner eine besondere Versand- oder Verpackungsart wünscht, hat er dadurch bedingte Mehrkosten zu tragen.
- 3.3 Konica Minolta ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist, sowie Bestellmengen auf die nächst größere Einheit aufzurunden, wenn die Bestellmenge nach der aktuellen Preisliste von Konica Minolta nicht der kleinsten Verkaufsmenge entspricht.

### **4. Pflichten des Vertragspartners**

- 4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln und alle die Handhabung oder Nutzung der Mietsache betreffenden Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers zu beachten. Er ist insbesondere verpflichtet,
  - a. keine anderen als von Konica Minolta stammende oder von Konica Minolta empfohlene Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile zu verwenden;
  - b. die Mietsache nur durch von Konica Minolta autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten zu lassen.
- 4.2 Die Verbringung der Mietsache an einen anderen als den im Vertrag angegebenen Standort bedarf der vorherigen Zustimmung von Konica Minolta. Diese kann verweigert werden, wenn der Vertragspartner sich nicht verpflichtet, die dadurch bedingten Mehraufwendungen für die nach Punkt 6 geschuldete Wartung und Instandhaltung der Mietsache zu tragen. Die Verbringung der Mietsache ins Ausland ist untersagt.
- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Konica Minolta alle Mängel und Beschädigungen, die etwaige Zerstörung oder den Verlust der Mietsache sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen oder



## KONICA MINOLTA

Auswirkungen auf diesen Vertrag haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z.B. Standortwechsel der Mietsache, Verlegung des Geschäftssitzes, Umfirmierung, Geschäftsaufgabe, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Mietsache, Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Im Falle der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Mietsache hat der Vertragspartner Konica Minolta den Namen und Anschrift des Gläubigers mitzuteilen und eine Kopie des Pfändungsprotokolls auszuhändigen. Kosten, die Konica Minolta durch eine Intervention gegen die Zwangsvollstreckung in die Mietsache entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

- 4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Konica Minolta die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er gestattet Konica Minolta, die Mietsache jederzeit zu besichtigen und als Eigentum zu kennzeichnen, und erklärt sich bereit, Konica Minolta auf Verlangen seinen jeweils aktuellen Jahresabschluss in testierter Form vorzulegen.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Konica Minolta die Installation und den Betrieb des Konica Minolta-Ferndiagnose- und Wartungssystems zu gestatten und die hierfür erforderliche Mitwirkung zu leisten.
- 4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor der Installation des Konica Minolta-Ferndiagnose- und Wartungssystems oder eines sonstigen von Konica Minolta gelieferten oder zu installierenden Softwareprodukts eine umfassende Datensicherung durchzuführen.
- 4.7 Nach Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner die Mietsache auf seine Kosten an Konica Minolta zurückzugeben. Er ist insofern verpflichtet, die Mietsache durch eine von Konica Minolta zu beauftragende Fachspedition abholen zu lassen, es sei denn, die vorab von Konica Minolta mitzuteilenden Transportkosten weichen um mehr als 20 % von den marktüblichen Konditionen ab oder die Abholung durch eine von Konica Minolta zu beauftragende Fachspedition ist aus sonstigen Gründen für den Vertragspartner unzumutbar. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, der Abholung rechtzeitig zu widersprechen und das Objekt auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an eine von Konica Minolta zu benennende Anschrift im Inland bzw. - falls eine solche Anschrift nicht benannt wird - an den Geschäftssitz von Konica Minolta zurückzusenden.

### 5. Gefahrtragung und Versicherung der Mietsache

- 5.1 Der Vertragspartner haftet bis zur Rückgabe der Mietsache für deren Beschädigung, Zerstörung oder Verlust sowie für die Wertminderung infolge einer Abnutzung, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht. Eine Haftung des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn
  - a. weder der Vertragspartner noch eine Person, die auf seine Veranlassung hin mit der Mietsache in Berührung gekommen ist, den Schaden zu vertreten hat, und
  - b. der Schaden - unabhängig von der Frage des Verschuldens - nicht durch eine Versicherung im Sinne von Punkt 5.4 abgedeckt werden kann.
- 5.2 Wird die Mietsache zerstört oder kommt sie abhanden, sind die Parteien berechtigt, den Mietvertrag über die betreffende Sache innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis der Zerstörung oder des Verlustes zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Das Gleiche gilt im Falle von Beschädigungen, sofern die Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes der Mietsache übersteigen. Besteht kein Kündigungsrecht oder machen weder Konica Minolta noch der Vertragspartner von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Vertragspartner die Mietsache unverzüglich auf seine Kosten reparieren zu lassen oder sie durch eine gleichartige und gleichwertige Sache zu ersetzen. In diesen Fällen wird der Mietvertrag unverändert fortgesetzt. Wird die Mietsache instand gesetzt, hat der Vertragspartner Konica Minolta den vertragsgemäßen Zustand nach der Reparatur unaufgefordert nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er das Eigentum an dem Ersatzobjekt auf Konica Minolta zu übertragen, sofern Konica Minolta das Eigentum nicht direkt vom Lieferanten erwirbt.
- 5.3 Im Falle der Kündigung des Vertrages gemäß Punkt 5.2 hat der Vertragspartner Konica Minolta so zu stellen, wie Konica Minolta stünde, wenn der Vertrag ungestört durchgeführt worden wäre. Die Vergütung für Folgeseiten ist dabei auf Basis des Durchschnittsverbrauchs der bisherigen Vertragslaufzeit zu ermitteln. Entschädigungsleistungen Dritter sind auf die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners anzurechnen.
- 5.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietsache bis zur Rückgabe auf eigene Kosten zum Neuwert - alternativ zum Wiederbeschaffungswert, sofern eine Versicherung zum Neuwert nicht möglich ist - gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust bzw. Diebstahl zu versichern. Handelt es sich bei der Mietsache um eine elektrotechnische oder elektronische Anlage oder ein elektrotechnisches oder elektronisches Gerät, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Elektronikversicherung abzuschließen. Handelt es sich bei der Mietsache um Software, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Datenträgerversicherung unter Einschluss des Kostenersatzes für die Wiederbeschaffung und Eingabe verlorener Daten abzuschließen.
- 5.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Konica Minolta den Abschluss der unter Punkt 5.4 genannten Versicherungen nachzuweisen. Weist der Vertragspartner den Versicherungsschutz nicht nach, kann Konica Minolta ihm eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Konica Minolta berechtigt ist, das Mietobjekt zu Lasten des Vertragspartners selber zu versichern.
- 5.6 Der Vertragspartner tritt zur Sicherung der Ansprüche im Sinne von Punkt 5.1 alle Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Sinne von Punkt 5.4 sowie alle Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt diese Abtretung an.
- 5.7 Der Vertragspartner ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherung oder etwaige Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Zahlungen sind direkt an Konica Minolta zu leisten oder vom Vertragspartner unverzüglich an Konica Minolta weiterzuleiten.
- 5.8 Konica Minolta wird dem Vertragspartner Entschädigungsleistungen Dritter zum Zwecke der Reparatur oder Ersetzung der Mietsache zur Verfügung stellen bzw. auf den von ihm zu leistenden Schadensersatz anrechnen.

### 6. Wartung und Instandhaltung der Mietsache

- 6.1 Konica Minolta ist verpflichtet, die Mietsache an dem Ort, an den sie vereinbarungsgemäß ausgeliefert wurde, für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten. Produkte, die nicht von Konica Minolta hergestellt oder unter der Marke Konica Minolta vertrieben werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.



## KONICA MINOLTA

- 6.2 Wird die Mietsache ohne Zustimmung von Konica Minolta an einen anderen als den im Vertrag angegebenen Standort verbracht (vgl. Punkt 4.2), hat der Vertragspartner die dadurch bedingten Mehraufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu tragen.
- 6.3 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 6.1 umfasst
- die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen, soweit diese erforderlich sind, um die Mietsache betriebsfähig zu halten;
  - die Lieferung von Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner, Starter, Heizwalzen und Bildtrommeln) entsprechend dem vereinbarten Kopier- bzw. Druckvolumen;
  - die Erbringung ergänzender Servicedienstleistungen entsprechend der Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ von Konica Minolta. Die Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ kann gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden.
- Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet keinen Mangel der Lieferung oder Leistung. Alle gelieferten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien bleiben bis zu ihrer Verwendung Eigentum von Konica Minolta. Ausgetauschte Geräte, Baugruppen oder Teile gehen in das Eigentum von Konica Minolta über.
- 6.4 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 6.1 umfasst nicht
- die Lieferung zusätzlicher Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstiger Steckverbindungen;
  - die Installation, Umprogrammierung, Applikation oder Aktualisierung von Software;
  - die Lieferung von Heftklammern und Papier;
  - das Nachfüllen von Toner;
  - den Kalibrierungsservice für Farbgeräte;
- 6.5 Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um die Mietsache während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten, sind vom Vertragspartner gesondert zu vergüten, wenn
- sie deshalb erforderlich werden, weil der Vertragspartner eine Pflicht im Sinne von Punkt 4.1 verletzt hat;
  - sie infolge eines Umstandes notwendig werden, der eine Haftung des Vertragspartners im Sinne von Punkt 5.1 begründet;
  - nach Punkt 6.3 oder 6.4 keine Pflicht zur kostenlosen Lieferung oder Leistung besteht;
- 6.6 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden zu folgenden Zeiten durchgeführt: Montag bis Donnerstag von 8.00-17.00 Uhr und Freitag von 8.00-15.00 Uhr. Auf Wunsch des Vertragspartners wird Konica Minolta Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten gegen eine zusätzliche Vergütung auch außerhalb dieser Zeiten durchführen, sofern ein Service-Techniker verfügbar ist. Servicezeiten gelten nicht als Ausfallzeiten.
- 6.7 Ist die Ausführung von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht möglich oder für Konica Minolta wegen des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, die Mietsache auf eigene Kosten gegen ein im Hinblick auf technische Ausstattung und Erhaltungszustand gleich- oder höherwertiges Gerät auszutauschen. Der Vertragspartner kann diesem Austausch nur aus wichtigem Grund widersprechen.

## 7. Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben (z.B. Urheberrechtsabgabe).
- 7.2 Die Miete ist bis zum dritten Werktag der vereinbarten Abrechnungsperiode im Voraus ohne Abzug zu zahlen. Sofern die Miete für Production Printing-Systeme oder MFP-Geräte eine bestimmte Menge an DIN A 4-Freiseiten beinhaltet, ist dies eine vom Vertragspartner abzunehmende Mindestmenge, deren Unterschreitung keinen Anspruch auf Kostenerstattung begründet. Jede Seite, die die Menge der vereinbarten Freiseiten überschreitet, ist eine nach Maßgabe des vereinbarten Satzes zu vergütende Folgeseite. Die Kosten für Folgeseiten können nicht mit einer vorherigen Unterschreitung der Mindestmenge an Freiseiten verrechnet bzw. saldiert werden und werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. abgerechnet.
- 7.3 Der Vertragspartner hat den Zählerstand von Production Printing-Systemen und MFP-Geräten jeweils bis zum 5. Werktag der folgenden Abrechnungsperiode abzulesen und Konica Minolta mitzuteilen. Unterlässt er dies, ist Konica Minolta berechtigt, das Volumen der vergütungspflichtigen Folgeseiten zu schätzen und den auf dieser Basis ermittelten Zahlbetrag als Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Teilt der Vertragspartner den Zählerstand in der Folgezeit wieder fristgerecht mit oder wird er am Ende der Vertragslaufzeit von Konica Minolta ausgelesen, werden die Kosten für die tatsächlich gefertigten Folgeseiten ermittelt und mit den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen für Folgeseiten verrechnet. Liegt die Summe der Abschlagszahlungen über den tatsächlichen Kosten, wird der Differenzbetrag dem Vertragspartner gutgeschrieben; liegt sie darunter, erfolgt eine Nachberechnung. Etwaige Erstattungs- oder Nachforderungsansprüche verjähren ein Jahr nach Vertragsbeendigung.
- 7.4 Alle Rechnungen von Konica Minolta sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen.
- 7.5 Konica Minolta ist berechtigt, für jede Mahnung einer fälligen Forderung 10,00 EUR Aufwendungsersatz zu berechnen und alle vertraglichen Leistungen zu verweigern bzw. nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist.
- 7.6 Das Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, sofern die (Gegen-) Ansprüche, auf die sich das Recht stützt, von Konica Minolta schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Preisanpassung

- 8.1 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta berechtigt, die Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige zu erhöhen, wenn und soweit dies durch einen Gesamtanstieg der folgenden Kostenfaktoren gerechtfertigt ist: Herstellungs- und Lieferkosten für Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile; Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben, die von Konica Minolta für die Einfuhr, den Vertrieb oder die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen zu entrichten sind.
- 8.2 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta verpflichtet, die vereinbarten Preise zu ermäßigen, wenn und soweit die unter Punkt 8.1 genannten Kostenfaktoren sich insgesamt reduziert haben.
- 8.3 Unabhängig von den Regelungen in Punkt 8.1 und 8.2 ist eine Preisanpassung stets zulässig und ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist möglich, wenn und soweit damit einer Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuerbetrages Rechnung



getragen wird.

- 8.4 Eine Preiserhöhung nach Punkt 8.1 darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden und ist ungeachtet des tatsächlichen Gesamtkostenanstiegs grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 5% Prozent des bisherigen Preises zulässig. Eine darüber hinausgehende Preissteigerung ist nur zulässig, wenn seit der letzten Preisanpassung auch der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) in diesem Zeitraum um mehr als 5% gestiegen ist. In diesem Fall ist eine Preisanpassung bis zur Höhe des Anstiegs des VPI zulässig, wenn und soweit dies zugleich durch einen Anstieg der Gesamtkosten im Sinne von Punkt 8.1 gerechtfertigt ist.

## 9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- 9.2 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta ist ausgeschlossen, wenn
- a. es sich um einen anfänglichen Mangel im Sinne von § 536 a Absatz 1 BGB handelt, den Konica Minolta nicht zu vertreten hat;
  - b. es sich um einen Mangel handelt, der nach Gebrauchsüberlassung der Mietsache entsteht und vom Vertragspartner zu vertreten ist.
- 9.3 Es wird vermutet, dass der Vertragspartner einen Sachmangel zu vertreten hat, wenn er oder eine Person, deren Handeln er sich zurechnen lassen muss, gegen eine Sorgfaltspflicht im Sinne von Punkt 4.1 verstoßen hat. Der Beweis dafür, dass der Sachmangel nicht auf der Sorgfaltspflichtverletzung beruht, obliegt dem Vertragspartner.
- 9.4 Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, ist Konica Minolta verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Mängelanzeige, zu beheben. Dies kann nach Wahl von Konica Minolta entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch den Austausch gegen eine gleich- oder höherwertige Mietsache erfolgen. Alle mit der Mängelbeseitigung oder dem Geräteaustausch verbundenen Material-, Transport-, Wege- und Arbeitskosten sind von Konica Minolta zu tragen, es sei denn, die Mietsache wurde von dem Vertragspartner nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht. In diesem Fall hat der Vertragspartner für die zusätzlich entstehenden Transport- und Wegekosten aufzukommen. Sofern Konica Minolta durch eine unberechtigte Mängelrüge Material-, Transport-, Wege- oder Arbeitskosten entstehen, hat der Vertragspartner diese zu tragen.
- 9.5 Der Vertragspartner ist zur Mietminderung, zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sowie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages erst berechtigt, wenn Konica Minolta die Mängelbeseitigung im Sinne von Punkt 9.4 verweigert, diese nicht fristgerecht erfolgt, fehlschlägt oder für den Vertragspartner unzumutbar ist.
- 9.6 Sofern Konica Minolta den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, richtet sich die Haftung von Konica Minolta auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Punkt 10.
- 9.7 Eine Abtretung der dem Vertragspartner zustehenden Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

## 10. Haftung

- 10.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
- a. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
  - b. Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
  - c. Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel beruhen,
  - d. Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind,
  - e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 10.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung
- a. für Sachschäden pro Schadensfall auf die Höhe des Nettowertes der Mietsache beschränkt;
  - b. für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner (vgl. Punkt 2.3.b und 4.6) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre;
  - c. für sonstige Vermögensschäden pro Schadensfall auf das Dreifache des Nettowertes der Mietsache beschränkt.
- 10.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 10.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 10.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Vertragspartners vom Eintritt des Schadens.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

## 11. Abtretung, Untervermietung und Unterbeauftragung

- 11.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 11.2 Eine Gebrauchsüberlassung der Mietsache an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Konica Minolta. Für den Fall, dass diese erteilt wird, tritt der Vertragspartner bereits jetzt alle Ansprüche gegen den Dritten aus der Gebrauchsüberlassung sicherungshalber an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt diese Abtretung an.
- 11.3 Konica Minolta ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen.

## 12. Vertragsübernahme

- 12.1 Konica Minolta ist berechtigt, das Eigentum an der Mietsache sowie den gesamten Vertrag zum Zwecke der Finanzierung auf die De Lage Landen Leasing GmbH (DLL), Theo-Champion-Straße 1, 40549 Düsseldorf, oder an die BNP Paribas Lease



KONICA MINOLTA

Group S.A. (BNP), Hohenstaufenring 62, 50674 Köln zu übertragen. Der Vertragspartner erklärt sich mit einer möglichen Vertragsübernahme durch die DLL oder die BNP einverstanden.

- 12.2 Ab dem Zeitpunkt, in dem Konica Minolta, die DLL oder die BNP dem Vertragspartner die Vertragsübernahme durch die DLL oder die BNP bekannt gibt, sind alle den Vertrag betreffenden Zahlungen und Willenserklärungen des Vertragspartners an die DLL oder an die BNP - je nachdem, was zutrifft - zu richten. Konica Minolta bleibt jedoch zur Abrechnung und Einziehung der Vergütung für Folgeseiten berechtigt.

### 13. Vertragsdauer, Kündigung und Sicherstellung der Mietsache

- 13.1 Der Vertrag wird für die Dauer der vereinbarten Mietzeit fest abgeschlossen.
- 13.2 Die vereinbarte Mietzeit wird ab dem 1. des auf die Aufstellung der Mietsache folgenden Kalendermonats berechnet. Die vom Vertragspartner in der Zeit zwischen Aufstellung der Mietsache und dem rechnerischen Beginn der Mietzeit im Sinne von Satz 1 hergestellten Seiten werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.
- 13.3 Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 13.4 Konica Minolta ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Lebenszyklus der Mietsache abgelaufen ist und infolgedessen die Produktion von Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien eingestellt wird und diese auch nicht mehr anderweitig beschafft werden können. Alternativ können die Parteien den Mietvertrag fortsetzen, sofern der Vertragspartner Konica Minolta schriftlich von seiner Wartungs- und Instandhaltungspflicht entbindet.
- 13.5 Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- der Vertragspartner bei Vertragschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;
  - der Vertragspartner vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfallen;
  - der Vertragspartner seinen vertraglichen Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten nicht nachkommt und deshalb die Fortsetzung des Vertrages für Konica Minolta unzumutbar ist;
  - der Vertragspartner alle Zahlungen einstellt oder dies ankündigt;
  - der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder der Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit unmittelbar droht;
  - eine monatliche Abrechnung vereinbart ist und der Vertragspartner sich mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der zwei Monatsmieten entspricht;
  - eine quartalsweise Abrechnung vereinbart ist und der Vertragspartner sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der einer Quartalsmiete entspricht;
  - eine Partei ihre vertraglichen (Neben-) Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.
- 13.6 Kündigt Konica Minolta den Vertrag aus wichtigem Grund, ist der Vertragspartner zur sofortigen Beendigung der Nutzung der Mietsache sowie zu deren Herausgabe an Konica Minolta verpflichtet. Ferner ist der Vertragspartner zum Ersatz aller Schäden und Aufwendungen verpflichtet, die Konica Minolta aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehen. Der Vertragspartner ist insbesondere zur Zahlung aller Mietzinsen verpflichtet, die er im Falle einer ordentlichen Kündigung zum nächstmöglichen Termin noch hätte entrichten müssen, sowie zur Vergütung der Folgeseiten, die er bis dahin voraussichtlich noch angefertigt hätte (dies ist auf Basis des Durchschnittsverbrauchs der bisherigen Vertragslaufzeit zu ermitteln).
- 13.7 Stirbt der Vertragspartner, sind seine Erben berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende zu kündigen. Machen die Erben von diesem Recht Gebrauch, sind sie verpflichtet die Mietsache herauszugeben und alle bereits fälligen sowie bis zum Ende der Vertragslaufzeit im Sinne von Punkt 13.1 bzw. 13.3 noch anfallenden Zahlungen zu entrichten. Kündigungsbedingte Vorteile für Konica Minolta sind zugunsten der Erben anzurechnen.

### 14. Hinweise zum Datenschutz und zur Geräteentsorgung

- 14.1 Im Zuge des Vertragsschlusses erhebt und speichert Konica Minolta folgende Daten:
- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Vertragspartners sowie des jeweiligen Ansprechpartners;
  - Objektkategorie und Bezeichnung der Mietsache (inkl. Serien- und Equipmentnummer);
  - Vertragslaufzeit und Anschaffungswert der Mietsache.
- 14.2 Konica Minolta nutzt und verarbeitet die erhobenen Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist (z.B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungsinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Nutzung oder Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt, es sei denn, der Vertragspartner hat ausdrücklich darin eingewilligt.
- 14.3 Es wird darauf hingewiesen, dass viele Konica Minolta-Produkte, insbesondere Production Printing-Systeme und MFP-Geräte, Speichermedien enthalten, auf denen Daten von verarbeiteten Dokumenten gespeichert werden. Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Rückgabe der Mietsache darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht werden. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners; Konica Minolta schließt diesbezüglich jede Haftung aus.
- 14.4 Der Vertragspartner kann Konica Minolta gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Punkt 14.3 beauftragen.
- 14.5 Produkte von Konica Minolta oder anderer Hersteller, die mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind, dürfen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) nicht als unsortierter Siedlungsabfall beseitigt werden, sondern sind getrennt zu sammeln und - sofern es sich nicht um gewerblich genutzte Geräte handelt - über die örtlichen Sammel- und Rückgabesysteme für Elektrogeräte zu entsorgen.

### 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.



KONICA MINOLTA

- 15.2 Alle einer Partei zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 15.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, ist der Gerichtsstand der Sitz von Konica Minolta. Im Falle einer Vertragsübernahme durch DLL ist der Gerichtsstand der Sitz von DLL. Im Falle einer Vertragsübernahme durch BNP ist der Gerichtsstand der Sitz von BNP. In jedem Fall kann der Vertragspartner allerdings auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts verklagt werden.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.